Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Kontakt: Urs Gimmi, Projektleiter Arten- und Biotopschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 66, www.zh.ch/naturschutz

2. August 2021

Schutzverordnung Unteres Tösstal: Faktenblatt zu Gesprächen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen von Naturschutzflächen

Im kantonalen Richtplan sind im unteren Tösstal zwei Landschaftsschutzgebiete bezeichnet: «Unteres Tösstal» (im Richtplan Nr. 25) und «Rheinknie bei Tössegg» (Nr. 22). Mit diesem Richtplaneintrag erteilte der Kantonsrat den kantonalen Behörden den Auftrag, für die beiden Gebiete eine Natur- und Landschaftsschutzverordnung auszuarbeiten. Im Jahr 2019 wurden im Gebiet Grundlagenerhebungen durchgeführt und Flächen ermittelt, die aus Naturschutzsicht besonders wertvoll sind. Die Resultate der Erhebungen wurden an zwei Informationsveranstaltungen im Sommer 2020 vorgestellt (Präsentation und Karte sind auf unserer Homepage verfügbar: www.zh.ch/unterestoesstal).

Weshalb führen wir Einzelgespräche mit den Bewirtschafter/innen und Grundeigentümerinnen durch?

In den Gesprächen soll in erster Linie die Meinung der Bewirtschafter/innen und Grundeigentümer/innen zu den vorgeschlagenen Schutzflächen abgeholt und zusammen besprochen werden, welche betrieblichen Auswirkungen von einer Unterschutzstellung der Flächen entstehen könnten. Die Projektleitung nimmt die Anliegen der Bewirtschafter/innen und Grundeigentümer/innen offen auf. Im Zentrum stehen folgende Fragen:

- Wie wurde die Fläche bisher genutzt?
- Wie hat sich die Fläche in der Vergangenheit entwickelt?
- Welche Rolle spielt die Fläche für den Betrieb?
- Welche Herausforderungen ergeben sich bei der Bewirtschaftung (z.B. Neophyten, Schnittzeitpunkte, Beweidung, Verwertung Schnittgut etc.)
- Welche Einschränkungen werden von den Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen befürchtet? Könnten für den Betrieb Schwierigkeiten aufgrund einer möglichen Unterschutzstellung entstehen?
- Besteht Einvernehmen betreffend den Schutzabsichten? Falls nicht, welche Lösungsmöglichkeiten sind denkbar (z.B. Ausnahmebewilligungen, Übergangslösungen)?

Die Projektleitung wird an den Gesprächen transparent darlegen, welche Schutzziele der Kanton verfolgt und welche Spielräume vorhanden sind. Ziel der Gespräche ist es, für alle Seiten gute Lösungen zu finden oder mindestens mögliche Lösungswege aufzuzeigen.

Wie geht es nach den Gesprächen weiter?

Die Beschlüsse aus den Gesprächen werden in einem Protokoll festgehalten und werden allen Teilnehmenden zugestellt. Je nach Situation sieht das weitere Vorgehen unterschiedlich aus:

- Besteht Einvernehmen zwischen den Gesprächsteilnehmenden, wird die Fläche in den Schutzverordnungs-Entwurf aufgenommen.
- Besteht Abklärungsbedarf in einzelnen Punkten, findet nach der Klärung der Fragen ein weiterer Austausch statt (je nach dem telefonisch oder in einem Zweitgespräch).
- Bei komplexeren Ausgangslagen (z.B. Betrieb mit vielen Naturschutzflächen) kann eine professionelle Betriebsberatung beigezogen werden. Die Auswahl der Bretriebsberatungperson geschieht in Absprache zwischen dem/der Betriebsleiter/in und der Projektleitung. Die Kosten für die Beratung übernimmt der Kanton und auch der/die Betriebsleiter/in wird für den Aufwand entschädigt. Zur Begründung von Speziallösungen ist grundsätzlich eine Betriebsberatung nötig.

Nach Abschluss der Gespräche und der Abklärungen wird ein Entwurf der Schutzverordnung erstellt und öffentlich aufgelegt. Alle Beteiligten können im Rahmen der Auflage ihre Anliegen und Einwände schriftlich darlegen. Der Kanton muss jeden Einwand beantworten, d.h. die Anliegen entweder vollständig bzw. teilweise als Änderungen in die Schutzverordnung aufnehmen oder begründet ablehnen. Nach der öffentlichen Auflage wird die Schutzverordnung durch die Baudirektion festgesetzt. Gegen die Festsetzung können Rechtmittel ergriffen werden.

Was sind die häufigsten Fragen bei den Gesprächen?

1. Welche generellen Bewirtschaftungsauflagen gelten auf Naturschutzflächen? Wie werden Naturschutzleistungen abgegolten?

Die Auflagen und Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/naturschutz/beitraege/bewirtschaftungsbeitraege_naturschutzleistungen.pdf

Bestehen Bedenken, dass bestimmte Auflagen bei einer konkreten Fläche nicht umsetzbar sind, soll dies unbedingt in den Gesprächen thematisiert werden. In begründeten Fällen sind Befreiungen von einzelnen Auflagen denkbar (Ausnahmebewilligungen). Besteht die Ansicht, dass die Bewirtschaftung einer Fläche besonders aufwändig ist und durch die Standardbeiträge nicht gedeckt wird, können die Bewirtschaftenden eine Entschädigung nach Aufwand beantragen.

2. Die schönen Flächen sind durch den sorgsamen Umgang der lokalen Landwirtschaft freiwillig entstanden. Weshalb werden sie jetzt zwangsweise unter Schutz gestellt?

Die Landschaften und wertvollen Lebensräume in der Region sind dank der umsichtigen Bewirtschaftung vieler Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen erhalten geblieben. Trotzdem sind auch im unteren Tösstal die Naturwerte in den letzten Jahrzehnten unter Druck geraten und teilweise verschwunden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse die vorhandenen Werte langfristig zu sichern und zusammen mit der lokalen Landwirtschaft weiterzuentwickeln. Als Instrument dafür ist die Natur- und Landschaftsschutzverordnung vorgesehen.

3. Kann auf Naturschutzflächen weiterhin beweidet werden?

Im Kanton Zürich gibt es bereits jetzt viele Naturschutzflächen, die extensiv und schonend beweidet werden. Ist eine Beweidung vereinbar mit den Schutzzielen, kann sie als Nutzung im Pflegeplan festgehalten werden. Die konkrete Situation wird in den Einzelgesprächen diskutiert.

4. Gibt es Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den angrenzenden Flächen?

Diese Frage und weitere Fragen zum Umgang mit Reb- und Obstbauthemen im Rahmen der Schutzverordnung werden in einem separaten Faktenblatt thematisiert.

Wir laden Sie ein, weitere Fragen und Anliegen an den Gesprächen offen anzusprechen. Die besten Lösungen entstehen immer im gemeinsamen Austausch.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Gimmi